

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	63 (1971)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Eingabe der AGAK an die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen zum Verfassungsartikel für Konsumentenpolitik
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-354536">https://doi.org/10.5169/seals-354536</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Eingabe der AGAK an die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen zum Verfassungsartikel für Konsumentenpolitik**

**Sehr geehrte Herren,**

wir danken Ihnen, dass Sie uns den Fragenkatalog über die konsumentenpolitischen Anliegen zur Vernehmlassung zugestellt haben. Da die Stiftung für Konsumentenschutz, die zur Hauptsache von den Mitgliedsorganisationen der AGAK getragen wird, zu den Fragen im Detail Stellung nimmt, beschränkt sich die AGAK darauf, Akzente zu setzen und einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

## ***1. Welches sind die wichtigsten konsumentenpolitischen Anliegen?***

In Ergänzung zu der von der Stiftung für Konsumentenschutz zusammengestellten Liste erwähnen wir drei Schwerpunkte: Die *Waren- und Dienstleistungstests*, die sich als äusserst wertvolles Mittel der Verbraucherpolitik und des Konsumentenschutzes erwiesen haben, sind weiterzuführen und auszubauen. Als eine der dringendsten Aufgaben stellt sich die *Konsumentenerziehung* in den Schulen aller Stufen und im Bereich der Erwachsenenbildung. Die *Warendeklaration* – auch bei den Lebensmitteln – muss zielbewusst vorangetrieben werden.

## ***2. Welchen Beitrag haben die Konsumentenorganisationen, die Wirtschaft (Produktion, Handel, Finanz) sowie Bund, Kantone und Gemeinden zu leisten?***

Die *Konsumentenorganisationen* müssen weiterhin Träger der Warentests sein; sie haben bei der Warenetikettierung und -deklaration massgeblich mitzuwirken; sie sollten Träger der Konsumentenberatungsstellen sein; u. a. obliegt es ihnen ferner, die Konsumentenvertreterinnen und -vertreter in den ausserparlamentarischen Kommissionen zu stellen.

**Von der *Wirtschaft* ist vor allem zu fordern:**

- weniger Suggestivwerbung und mehr objektive Information;
- mehr Verständnis und Unterstützung für alle Belange des Konsumentenschutzes.

***Kantone und Gemeinden*** müssten insbesondere für eine zeitgemäss Konsumentenerziehung in den Schulen besorgt sein. Daneben

sollten sie, wie der Bund, die Konsumentenorganisationen unterstützen.

Der *Bund* hat die Konsumentenorganisationen in ihrer Tätigkeit zu fördern. Er hat in Politik und Gesetzgebung für die Berücksichtigung der Konsumenteninteressen zu sorgen. Neben dem Büro für Konsumentenfragen wäre es angezeigt, ein wissenschaftliches Institut für Verbraucherforschung und Konsumentenschutz zu schaffen. Zumindest muss diese Frage ernsthaft geprüft werden.

### *3. Für welche Aufgaben ist das Fehlen einer Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung hinderlich?*

Wir sind zwar der Meinung, dass die Rechtsgrundlage zur Subventionierung von Warentests ausreicht. Aber bei den Subventionsgesuchen der Konsumentenorganisationen ergaben sich immer wieder Diskussionen, insbesondere über die Verfassungsmässigkeit. Deshalb ist es angezeigt, eine klare Verfassungsgrundlage zu schaffen. Zudem ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in konsumentenpolitischen Fragen ganz allgemein zu eng. Das Kartellgesetz und das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb beispielsweise sind wohl Gesetze, die auch den Konsumenten dienen und sie bis zu einem gewissen Grade schützen. Aber es ist der verbreiteten Meinung, wonach weitergehende gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Konsumenten notwendig seien, die Berechtigung nicht abzusprechen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass wir nicht der Meinung sind, es müssten etwa von Gesetzes wegen Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung von Warentests aufgestellt werden. Diese Angelegenheit ist durch eine Vereinbarung zwischen der Stiftung für Konsumentenschutz und dem Schweizerischen Konsumentenbund einerseits und der Promarca andererseits zweckmässig und zufriedenstellend gelöst worden.

### *4. und 5. Welche Aufgaben soll ein Verfassungsartikel über die Konsumentenpolitik decken, soll es sich um eine generelle oder eine enumerative Formulierung handeln?*

Ein enumerativer Verfassungsartikel hätte den Nachteil, dass er künftigen, heute noch nicht absehbaren Entwicklungen unter Umständen nur ungenügend Rechnung tragen und unnötige Barrieren errichten würde. Wir sind deshalb der Meinung, dass es sich um einen *generellen* Verfassungsartikel handel soll, der in allgemeiner Formulierung die Konsumentenpolitik zur Bundessache erklärt, die Tätigkeit der Konsumentenorganisationen als förderungs- und unterstützungswürdig bezeichnet und dem Bund eine Gesetzgebungs-kompetenz zum Schutz der Konsumenten erteilt.

## **6. Opportunität eines Verfassungsartikels**

Wir glauben, dass der Zeitpunkt für einen Verfassungsartikel über Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz günstig wäre. Die öffentliche Meinung ist heute in diesen Fragen sensibilisiert. Das ständig wachsende Waren- und Leistungsangebot, verbunden mit einer oft überbordenden Reklame, hat den Ruf nach objektiver Konsumenteninformation und Verbraucherberatung eindeutig verstärkt. Es wird auch kaum bestritten, dass unsere marktwirtschaftliche Ordnung zu ihrem wirkungsvollen Funktionieren dieses Korrelats bedarf. Wir könnten uns nicht vorstellen, mit welcher anderen Materie sich ein Konsumentenartikel in der Bundesverfassung verbinden liesse.

Lediglich im Sinne einer Anregung möchten wir folgenden *Vorschlag für einen Artikel 31sexies der Bundesverfassung* in die Diskussion werfen:

Der Bund ist befugt, über den Schutz der Konsumenten Vorschriften aufzustellen. Er fördert und unterstützt Verbraucherorganisationen, die sich im allgemeinen Interesse der Information, der Beratung und der Erziehung der Konsumenten widmen.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Herren, dankbar, wenn Sie bei Ihren Arbeiten die Ueberlegungen und Anregungen der AGAK berücksichtigen würden.

**Mit vorzüglicher Hochachtung**

**Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten.**

## **Wie verhalten sich Menschen bei eintöniger Arbeit?**

Es ist seit geraumer Zeit ein aktuelles Problem in der Industrie, wie sich übertriebene, Langeweile erzeugende *Monotonie* bei der Arbeit vermeiden lässt. Diese Arbeitsbedingung wird zum Teil durch übertriebene Spezialisierung geschaffen. Man sucht ihr durch eine Erweiterung des Arbeitsfeldes entgegenzutreten. In zahlreichen Fällen hat das zum Erfolg geführt, die arbeitenden Menschen vom quälenden Gefühl der Langeweile befreit und ihr Interesse an der Arbeit wieder geweckt.

Aber es gibt nun einmal Tätigkeiten, bei denen monotone Arbeit sich nicht vermeiden lässt. Es ist theoretisch interessant und praktisch